

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/01/0363

Rechtssatz

§ 20 Abs. 1 AsylG 2005 erfasst nicht die Erstbefragung nach § 19 Abs. 1 AsylG 2005. Dies wird schon aus dem klaren Wortlaut des § 19 AsylG 2005 deutlich, der (sowohl in der Überschrift als auch im Text der Bestimmung) zwischen Befragungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Abs. 1) und Einvernahmen durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA (Abs. 2 ff) unterscheidet. Nur für Einvernahmen nach § 19 Abs. 2 ff AsylG 2005 gilt daher § 20 Abs. 1 AsylG 2005, nicht jedoch für Erstbefragungen nach § 19 Abs. 1 AsylG 2005 (vgl. idS auch VwGH 12.10.2016, Ra 2016/18/0119, Rn. 14, wo auf das verwaltungsbehördliche Verfahren vor dem BFA verwiesen wird).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017010363.L02